



Aufforderung zur Stellungnahme durch den Deutschen Standardisierungsrat (DSR) zum Vorschlag der Umsetzung der EU-Fair-Value-Richtlinie in deutsches Recht

Vorbemerkung

Am 27. Oktober 2001 wurde die EU-Richtlinie 2001/65/EG veröffentlicht, mit der die Vierte und Siebente Richtlinie im Hinblick auf die so genannte fair value-Bewertung von Finanzinstrumenten geändert werden (Amtsblatt EG, Reihe L 283, S. 28-32). Diese Richtlinie ist bis Ende 2003 in nationales Recht umzusetzen.

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat gemäß § 342 I Nr. 2 HGB auch die Aufgabe, das Bundesministerium der Justiz bei Gesetzesvorhaben zu Rechnungslegungsvorschriften zu beraten. Der DSR hat daher einen Vorschlag erarbeitet, wie die Vorschriften des HGB bis 2003 entsprechend angepasst werden sollten. Dabei geht es insbesondere um die Ausübung der in der Richtlinie vorgesehenen Mitgliedstaatenwahlrechte.

Um die Meinung einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, Wirtschaftsprüfern und sonstigen an der Rechnungslegung interessierten Personen und Organisationen in seinen Vorschlag an das Bundesministerium der Justiz einzubeziehen, bittet der DSR um Stellungnahmen.

Aufforderung zur Stellungnahme

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis **Dienstag, den 15. Januar 2002** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird. Sie sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V., Charlottenstraße 59,
10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-mail: info@drsc.de

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Vorschlag steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Vorschlag ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar.



Herausgeber

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Charlottenstraße 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de. Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Charlottenstraße 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: Knorr@drsc.de.

Fair value Bewertung von Finanzinstrumenten im HGB

Grundsätzliche Überlegungen

Die am 22. Mai 2001 beschlossenen Änderungen von 3 Bilanzrichtlinien (Bilanzrichtlinie, Konzernbilanzrichtlinie und Bankbilanzrichtlinie) sind gemäß Artikel 4 der Änderungsrichtlinie bis zum 1. Januar 2004 in nationales Recht umzusetzen. Eine entsprechende Änderung der Versicherungsbilanzrichtlinie soll im Rahmen der Modernisierung der Bilanzrichtlinien erfolgen.

Die Präambel der Änderungsrichtlinie enthält eine kurze Begründung (Absätze 8 ff):

- (8) In der Kommissionsmitteilung „Harmonisierung auf dem Gebiet der Rechnungslegung: Eine neue Strategie im Hinblick auf die internationale Harmonisierung“ wurde die europäische Union aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Kohärenz zwischen den Richtlinien der Gemeinschaft im Bereich der Rechnungslegung und den Entwicklungen bei der Festlegung internationaler Rechnungslegungsstandards, insbesondere im Rahmen des „International Accounting Standards Committee“ (IASC), gewahrt bleibt.
- (9) Um diese Kohärenz zwischen international anerkannten Rechnungslegungsstandards und der Vierten, Siebenten und Bankbilanzrichtlinie zu wahren, müssen diese Richtlinien dahingehend geändert werden, dass sie die Bewertung bestimmter Finanzaktiva und –passiva auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts zulassen.
- (10) Ziel dieser Änderung ist es, die Anwendung des IAS, der den Ausweis und die Bewertung von Finanzinstrumenten behandelt, zu ermöglichen.

Dies ist der erste Schritt, mit dem die EU-Kommission die europäischen Bilanzrichtlinien für die Anwendung der IAS öffnen will; weitere werden folgen.

1. Inhalt der Änderungsrichtlinie

Die Änderungen umfassen Regelungen zur Bewertung von Finanzinstrumenten, zu damit in Zusammenhang stehenden Angaben im Anhang und zum Lagebericht.

Sie enthalten im Gegensatz zu IAS 39, Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung, keine Definitionen von Finanzinstrumenten, Kategorien von Finanzinstrumenten, „fair value“, Sicherungsgeschäften und keine Vorschriften zum Ansatz und zur Ausbuchung von Finanzinstrumenten sowie keine Detailregelungen zur Behandlung von Sicherungsgeschäften.

Der von der EU-Kommission vorgezeichnete Weg weist eine Vielzahl von Wahlrechten auf, die es jedem Mitgliedstaat ermöglichen, seinen nationalen Bilanzierungstraditionen entsprechend einen schnellen oder langsameren Übergang auf die international im Vordringen befindliche fair value-Bewertung für Finanzinstrumente herbeizuführen.



2. Mitgliedstaatenwahlrecht: Pflicht oder Wahlrecht für den Konzernabschluss

Die Änderungsrichtlinie enthält ein Mitgliedstaatenwahlrecht, nach dem die Bewertung von bestimmten Finanzinstrumenten mit dem beizulegenden Zeitwert im Konzernabschluss allen Gesellschaften oder einzelnen Gruppen von Gesellschaften vorzuschreiben oder zu gestatten ist. Damit ist es den Mitgliedstaaten überlassen, für alle Gesellschaften bindende Vorschriften zu erlassen oder die Wahlrechte an die Gesellschaften weiterzugeben. Darüber hinaus ist auch noch eine Regelung für die übrigen Unternehmen zu treffen, die nicht unmittelbar dem Geltungsbereich der EU-Bilanzrichtlinien unterliegen, Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

Der „minimale“ Anwendungsbereich wäre ein Wahlrecht beschränkt auf den Konzernabschluss für bestimmte Unternehmenskategorien, z.B. die Unternehmen, die einen geregelten Kapitalmarkt in Anspruch nehmen und somit bereits nach § 292a HGB einen befreienden Konzernabschluss nach IAS aufstellen können. Dies entspräche auch dem Kreis von Unternehmen, der ab 2005 verpflichtet sein soll, Konzernabschlüsse insgesamt nach dem Regelwerk der IAS aufzustellen; die Regelung würde schon bald ins Leere laufen. Den Bedürfnissen der anderen Unternehmen würde nicht ausreichend Rechnung getragen, die auch ein Interesse daran geltend machen können, den Lesern ihrer Konzernabschlüsse entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

Unternehmenswahlrechte überlassen die Gestaltung der Abschlussinformationen dem individuellen Urteil der Rechnungsleger. Es wird damit zugelassen, gleiche Sachverhalte unterschiedlich darzustellen; die Vergleichbarkeit von Abschlüssen sinkt erheblich. Bilanzleser müssen versuchen, anhand von Anhangangaben Vergleichsrechnungen zu erstellen.

Der Deutsche Standardisierungsrat schlägt vor, die Bewertung von bestimmten Finanzinstrumenten im Konzernabschluss einheitlich, d.h. verpflichtend zu regeln. Gegenüber einer schrittweisen Einführung über ein Wahlrecht wird der Pflichteinführung der Vorrang gegeben, da so schneller eine weitgehende Vereinheitlichung auch über die EU-Regelung ab 2005 hinaus erreicht werden kann.

3. Mitgliedstaatenwahlrecht: Pflicht oder Wahlrecht oder (implizites) Verbot für den Jahresabschluss

An den Jahresabschluss sind gesellschaftsrechtliche und steuerliche Konsequenzen geknüpft. Daher kommt der Ausübung dieses Mitgliedstaatenwahlrechts in der Änderungsrichtlinie besondere Bedeutung zu.

Aus den unterschiedlichen Aufgaben, die traditionell Jahres- und Konzernabschlüssen zugeordnet werden, kann man eine Rechtfertigung dafür ableiten, unterschiedliche Bewertungsregeln vorzugeben oder zuzulassen. Sachverhalte im Jahresabschluss anders als im Konzernabschluss darzustellen, löst Erklärungsbedarf aus und ist mit erheblichem Aufwand verbunden, insbesondere bei vielfach auftretenden Sachverhalten wie Finanzinstrumenten des Handelsbestands bei Banken.

Die in § 292a HGB eröffnete Möglichkeit, für einen begrenzten Zeitraum Konzernabschlüsse nach anderen Bilanzierungsgrundsätzen aufzustellen als Jahresabschlüsse, stellt einen Kompromiss dar zwischen dem Bedürfnis der kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen, internationale Kapitalmärkte in Anspruch zu nehmen, und dem Zeitbedarf für eine umfassendere Reform des Steuer- und Gesellschaftsrechts.

Dem Postulat der Kapitalerhaltung steht der Ausweis unrealisierter Gewinne entgegen. Ausschüttungssperren können bei Kapitalgesellschaften vorgesehen werden, Auf Personengesellschaften kann eine solche Regelung nicht übertragen werden. Aus einem handelsrechtlichen Wahlrecht, Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert anzusetzen, würde voraussichtlich eine steuerliche Pflicht. Dies beträfe zum einen Derivate, die zur Zeit weder als Vermögensgegenstände noch als Schulden (Drohverlustrückstellungen) steuerlich angesetzt



werden können. Zum anderen wären Wertänderungen bei gesicherten Grundgeschäften im Rahmen von Sicherungsgeschäften betroffen. Schließlich ist nicht abzusehen, wie in einem gesonderten Posten im Eigenkapital bilanzierte Wertänderungen von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten steuerlich behandelt werden. Wird handelsrechtlich das Junktim zwischen der Bewertung in der Bilanz und der erfolgswirksamen Berücksichtigung durch Bildung eines gesonderten Postens aufgehoben, ist nicht sichergestellt, dass dieser gesonderte Posten steuerlich anerkannt wird.

Der Deutsche Standardisierungsrat schlägt vor, eine einheitliche handelsrechtliche Lösung für Jahres- und Konzernabschluss anzustreben, d.h. einheitliche Bewertungsregeln, keine Wahlrechte vorzusehen. Die Entscheidung, im Jahresabschluss eine fair value-Bewertung zu fordern, zuzulassen oder zu verbieten, kann aber erst nach abschließender Verständigung mit dem Bundesministerium der Finanzen über die steuerliche Konsequenzen getroffen werden. Sollten sich in der Diskussion der Reformvorschläge steuerliche Folgen aus dieser Vorgehensweise abzeichnen, die nicht annehmbar sind, müsste bis auf weiteres von einer Umsetzung für den Jahresabschluss abgesehen werden.

II. ARTIKEL 1: Änderungen der Vierten EG Richtlinie

1. Ansatz von Finanzinstrumenten, Definition

Das Rahmenkonzept (Framework) des IASC sieht einen zweistufigen Test für die Bilanzierungsfähigkeit eines Postens vor. Demnach müssen erstens die definitorischen Voraussetzungen eines Jahresabschlusspostens vorliegen; zweitens ist zu prüfen, ob die Ansatzkriterien für den entsprechenden Posten erfüllt sind.

Nach IAS 39 ist ein Finanzinstrument ein Vertrag, der gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei dem anderen zu einer finanziellen Schuld oder einem Eigenkapitalinstrument führt. Ein Unternehmen hat ein Finanzinstrument in der Bilanz anzusetzen, wenn es Vertragspartei zu den vertraglichen Regelungen des Finanzinstruments wird.

Die EU-Kommission begründet den Verzicht auf eine ausdrückliche Definition von Finanzinstrumenten damit, dass angesichts der raschen Entwicklung des Finanz- und Kapitalmarkts und des Entstehens ständig neuer Finanzinstrumente eine allumfassende Definition schwierig wäre. Die Richtlinie führt nur aus, dass die fair value-Bewertung für Finanzinstrumente einschließlich derivativer Finanzinstrumente vorgesehen oder zugelassen wird. Zur Bilanzierungsfähigkeit gibt es keine Ausführungen.

Im HGB ist die Bilanzierung dem Grunde nach in § 246 Abs. 1 geregelt. Die Begriffe Vermögensgegenstand und Schulden werden nicht definiert, sie sind aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung abzuleiten. Der Begriff des Finanzinstruments wird vom deutschen Gesetzgeber im Handelsgesetzbuch zwar verwendet, jedoch nicht definiert; er findet sich ohnehin nur in den Spezialvorschriften für Kreditinstitute (§ 340c Abs. 1 HGB, § 1 Abs. 11 KWG). In den dort genannten Aufzählungen stehen die Finanzinstrumente gleichberechtigt neben Wertpapieren des Handelsbestands, Devisen oder Rechnungseinheiten, Edelmetallen, Geldmarktinstrumenten sowie Derivaten. Allein das Bestehen von Verträgen zur Voraussetzung für einen Bilanzansatz zu machen, ist – bisher – im Bilanzrecht nicht vorgesehen.

Eine Definition von Finanzinstrumenten sollte nicht in das Handelsrecht aufgenommen werden, da zu schnell Änderungsbedarf aufkommen könnte und sich die bisherige Handhabung auf EU-Ebene und im HGB bewährt hat.

Eine (klärende) Ergänzung der Ansatzvorschriften sollte eingefügt werden, um die Bewertungsvorschriften für Finanzinstrumente wie in IAS 39 zur Anwendung kommen zu lassen.

Vorschlag:



§ 246 Vollständigkeit, Verrechnungsverbot

- (1) ¹Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Ansprüche und Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten gelten als Vermögensgegenstände oder Schulden i.S.v. Satz 1. ³Vermögensgegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt erworben oder an Dritte für eigene oder fremde Verbindlichkeiten verpfändet oder in anderer Weise als Sicherheit übertragen worden sind, sind in die Bilanz des Sicherungsgebers aufzunehmen. ⁴In die Bilanz des Sicherungsnehmers sind sie nur aufzunehmen, wenn es sich um Bareinlagen handelt.

2. Bewertung in der Bilanz

Art. 42a der Änderungsrichtlinie sieht vor, alle Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert anzusetzen; von diesem Grundsatz werden Ausnahmen vorgegeben. Die Kategorisierung entspricht der in IAS 39. Wahlrechte zur Bildung weiterer Kategorien sind nicht vorgesehen. Es ergibt sich folgende Regelung:

Gruppe	Erstbewertung	Folgebewertung
Derivate (aktiv und passiv)	Anschaffungskosten	Fair value / ergebniswirksam
Handelsbestand (aktiv und passiv)	Anschaffungskosten	Fair value / ergebniswirksam
Zur Veräußerung zur Verfügung stehende finanzielle Vermögenswerte	Anschaffungskosten	Fair value / ergebniswirksam oder nicht ergebniswirksam
Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	Wie bisher: Anschaffungskosten	Wie bisher: fortgeführte Anschaffungskosten
Originäre Darlehen, Forderungen	Wie bisher: Anschaffungskosten	Wie bisher: fortgeführte Anschaffungskosten
Verbindlichkeiten, die weder Handelsbestand noch Derivate sind	Wie bisher: Rückzahlungsbzw. Erfüllungsbetrag	Wie bisher: Rückzahlungsbzw. Erfüllungsbetrag
Eigenkapitalinstrumente des Emittenten	Wie bisher: Nennbetrag	Wie bisher: Nennbetrag

Insoweit ist § 253 HGB zu ergänzen.

Unter Verwendung von Finanzinstrumenten können Risiken, die im operativen Geschäft oder im Zusammenhang mit Kapitalanlage- oder Finanzierungsmaßnahmen übernommen werden, an Dritte übertragen werden (Hedging). Hedging bedeutet, eine bestehende oder künftige Position gegen Wert Risiken oder Cashflow-Risiken zu sichern. Fair Value- und Cashflow-Hedges unterscheiden sich hinsichtlich des gesicherten Risikos. Mittels fair value hedges werden die Marktwertänderungen des Grundgeschäfts abgesichert, Cashflow-Hedges haben die Festschreibung von zustandsabhängigen Zahlungsströmen zum Ziel.

Eine Sicherungsbeziehung setzt sich aus dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsgeschäft zusammen. Während sich bislang im Handelsrecht die Bilanzierung und Bewertung des Sicherungsgeschäfts an der des Grundgeschäfts orientiert, richtet sich nunmehr die Bilanzierung und Bewertung des Grundgeschäftes nach der des Sicherungsgeschäfts.

Als Beispiel für einen *fair value hedge* sei die Absicherung eines festverzinslichen Kredits mittels eines Zinsswaps angeführt.



Bei *Geschäftsabschluss* werden zunächst – wie nach dem HGB auch - der festverzinsliche Kredit und die variable verzinsliche Refinanzierung mit ihren jeweiligen Anschaffungskosten erfasst. Darüber hinaus wird der Zinsswap buchhalterisch erfasst. Dessen Anschaffungskosten bei Geschäftsabschluss sind Null, weil der Zinsswap zu marktgerechten Konditionen abgeschlossen wurde.

Am Bilanzstichtag wird der Zinsswap mit seinem beizulegenden Zeitwert bewertet und in der Bilanz in einem separaten Posten ausgewiesen; der Buchwert des Kredits wird in Höhe der zinsinduzierten Änderung des beizulegenden Zeitwerts erfolgswirksam angepasst. Die Wertänderungen des Zinsswaps und des Kredits werden in der Gewinn- und Verlustrechnung als hedge-Ergebnis erfasst. Sofern sich die Wertentwicklungen aus dem Grundgeschäft und dem Sicherungsgeschäft entsprechen, ergeben sich per Saldo keine Auswirkungen in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Als Beispiel für einen *cash flow hedge* sei der Erwerb von Sachanlagen angeführt, deren Anschaffungspreis in Fremdwährung fällig ist. Mit einem Devisentermingeschäft wird der Erwerb gegen Währungsrisiken abgesichert. Das Devisentermingeschäft wird mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt. Wertänderungen werden zunächst im Eigenkapital angesammelt. Bei der Anschaffung der Sachanlagen werden die angesammelten Verluste bzw. Gewinne aus dem Sicherungsgeschäft den im Zeitpunkt der Anschaffung in die Berichtswährung umgerechneten Anschaffungskosten zugerechnet.

Somit werden die gesicherten Grundgeschäfte nicht mehr mit fortgeführten Anschaffungskosten, sondern mit einem Wert angesetzt, der sich aus der Bilanzierung des Sicherungsgeschäftes ergibt. Insoweit ist eine weitere Ergänzung zu § 253 HGB vorzunehmen.

Vorschlag:

§ 253a Wertansätze von Finanzinstrumenten

- (1) Abweichend von § 253 Absatz 1 und vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 sind Finanzinstrumente einschließlich derivativer Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.**
- (2) Warenkontrakte, bei denen jede der Vertragsparteien zur Abgeltung in bar oder durch ein anderes Finanzinstrument berechtigt ist, gelten als derivative Finanzinstrumente, es sei denn, sie**
 - 1. wurden geschlossen, um den für den Kauf, Verkauf oder die eigene Verwendung erwarteten Bedarf der Gesellschaft abzusichern, und dienen weiterhin dazu,**
 - 2. waren von Anfang an für diesen Zweck bestimmt und**
 - 3. gelten mit der Lieferung der Ware als abgegolten.**
- (3) Absatz 1 gilt für solche Verbindlichkeiten, die**
 - 1. als Teil eines Handelsbestands gehalten werden oder**
 - 2. derivative Finanzinstrumente sind.**
- (4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf**
 - 1. bis zur Fälligkeit gehaltene nicht derivative Finanzinstrumente,**
 - 2. originäre Forderungen und Darlehen, die nicht für Handelszwecke gehalten werden, und**
 - 3. Anteile an Tochterunternehmen, Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, von der Gesellschaft ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, Verträge über eventuelle Gegenleistungen bei einem Unternehmenszusammenschluss sowie andere Finanzinstrumente, die solch spezifische Merkmale aufweisen, dass sie nach gängiger Auffassung bilanzmäßig in anderer Form als andere Finanzinstrumente erfasst werden sollten.**



§253b Wertansätze gesicherter Grundgeschäfte

Vermögensgegenstände oder Schulden, die im Rahmen der Zeitwertbilanzierung von Sicherungsgeschäften als gesichertes Grundgeschäft gelten, oder ein bestimmter Anteil solcher Vermögensgegenstände oder Schulden sind mit dem nach der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften vorgesehenen Wert anzusetzen.

In Art. 42b gibt die Änderungsrichtlinie vor, wie der beizulegende Zeitwert zu ermitteln ist und welcher Wert anzusetzen ist, wenn ein beizulegender Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann. Insoweit ist § 255 HGB zu ergänzen.

Vorschlag:

§255a Beizulegender Zeitwert

(1) Der beizulegende Zeitwert gemäß §253a ist nach einer der folgenden Methoden zu bestimmen:

- 1. Bei Finanzinstrumenten, für die ein Marktpreis feststellbar ist, entspricht der beizulegende Zeitwert diesem Marktpreis. Lässt sich ein Marktpreis für das Finanzinstrument als Ganzes nicht bestimmen, wohl aber für seine einzelnen Bestandteile oder für ein gleichartiges Finanzinstrument, so kann der Marktpreis des Instruments aus den jeweiligen Marktpreisen seiner Bestandteile oder aus dem Marktpreis des gleichartigen Finanzinstruments abgeleitet werden.**
- 2. Bei Finanzinstrumenten, für die ein Marktpreis nicht feststellbar ist, wird der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und –methoden bestimmt.**

(2) Finanzinstrumente, die sich nach keiner der in Absatz 1 beschriebenen Methoden verlässlich bewerten lassen, werden gemäß § 253 bewertet.

3. Erfolgswirksamkeit

Artikel 42c sieht vor, dass Wertänderungen von in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert angesetzten Finanzinstrumenten grundsätzlich in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind. Ein Wahlrecht besteht für zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente; deren Wertänderungen können auch im Eigenkapital erfasst werden. Sonderregelungen bestehen für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften.

Die Regelung der EU-Richtlinien entspricht IAS 39. Nach US GAAP besteht das Wahlrecht für zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente nicht; Wertänderungen müssen im Eigenkapital erfasst werden.

Für die Umsetzung in das HGB wird vorgeschlagen, das Mitgliedstaatenwahlrecht der erfolgswirksamen oder erfolgsneutralen Behandlung der Wertänderungen bei zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten nicht als Unternehmenswahlrecht umzusetzen. Der Ausweis unrealisierter Gewinne in der Gewinn- und Verlustrechnung wird so auf den Handelsbestand beschränkt, bei dem zwischen dem Zeitpunkt der Wertänderung und dem Zeitpunkt der Realisierung in der Regel nur ein sehr kurzer Zeitraum liegt. Für die zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente wird das Junktim zwischen Bewertung und Aufwands- und Ertragsrealisierung aufgehoben, um somit in der Bilanz das Ziel der Informationsvermittlung und in der Ergebnisrechnung (weiterhin) das Ziel der Kapitalerhaltung zu verfolgen.

Die Änderungsrichtlinie sieht keine detaillierten Regeln vor, wann der Sonderposten im Eigenkapital anzupassen ist. Sie geht nicht darauf ein, ob bei Vorliegen objektiver substantieller Hinweise auf Wertminderungen der Verlust erfolgswirksam zu erfassen ist, wie es IAS 39



vorsieht. Detaillierte Regeln sollten nicht in das HGB aufgenommen, sondern der Standardisierung vorbehalten werden.

Vorschlag:

§ 255b Zeitwertänderungen

- (1) Wird ein Finanzinstrument gemäß § 253a bewertet, so ist eine Wertänderung in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Abweichend von diesem Grundsatz ist die Wertänderung direkt im Eigenkapital in einem gesonderten Posten unter entsprechender Bezeichnung zu erfassen, wenn**
 - 1. das Finanzinstrument ein Sicherungsinstrument ist und im Rahmen einer Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst wird, bei der eine Wertänderung nicht oder nur teilweise in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen ist, oder**
 - 2. sie auf eine Wechselkursdifferenz zurückzuführen ist, von der ein monetärer Posten betroffen ist, der Teil der Nettobeteiligung einer Gesellschaft an einer wirtschaftlich selbständigen ausländischen Teileinheit ist.**
- (2) Die Wertänderung eines zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswertes, der kein derivatives Finanzinstrument ist, ist in einem gesonderten Posten unter entsprechender Bezeichnung direkt im Eigenkapital zu erfassen.**
- (3) Der gesonderte Posten ist aufzulösen, wenn die darin ausgewiesenen Beträge nicht mehr für die Anwendung der Absätze 1 und 2 erforderlich sind. Eine Auflösung in anderen Fällen ist nicht zulässig.**

4. Angaben im Anhang

Art. 42d der Änderungsrichtlinie gibt den Katalog der Angaben im Anhang vor, der für Finanzinstrumente aufzunehmen ist, die mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt werden. Insoweit ist eine Ergänzung zu § 284 HGB vorzunehmen. Es wird vorgeschlagen, diesen Katalog nicht zu erweitern.

Vorschlag:

§ 284 Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

- (3) Werden Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet, so sind anzugeben**
 - 1. die zentralen Annahmen, die den Bewertungsmodellen und –methoden bei einer Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes nach § 255a zugrunde liegen;**
 - 2. für jede Gruppe von Finanzinstrumenten der beizulegende Zeitwert selbst, die direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Wertänderungen sowie die in einem gesonderten Posten im Eigenkapital erfassten Änderungen;**
 - 3. für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente Umfang und Art der Instrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;**
 - 4. eine Übersicht über die Bewegungen innerhalb des gesonderten Postens im Eigenkapital im Verlauf des Geschäftsjahres.**
- (4) Werden Finanzinstrumente nicht gemäß § 253a mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet, so sind für Finanzinstrumente, die mit einem Betrag über ihrem beizulegenden Zeitwert angesetzt werden, ohne dass von der Mög-**



lichkeit Gebrauch gemacht wurde, eine Wertminderung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz vorzunehmen, anzugeben:

1. Buchwert und beizulegender Zeitwert der einzelnen Finanzinstrumente oder angemessener Gruppierungen dieser einzelnen Finanzinstrumente und
2. die Gründe für die Beibehaltung des Buchwerts einschließlich der Anhaltspunkte, die die Gesellschaft zu der Überzeugung veranlassen, dass dieser wieder erreicht wird.

5. Größenabhängige Erleichterungen

Art. 44 Abs. 1 der Änderungsrichtlinie enthält das Mitgliedstaatenwahlrecht, kleinen Unternehmen einige Angaben erlassen. Es wird vorgeschlagen, dieses Wahlrecht in § 288 HGB aufzunehmen.

Vorschlag:

§ 288 Größenabhängige Erleichterungen

¹Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 brauchen die Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 4, § 285 Nr. 3 bis 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a und b und Nr. 12 nicht zu machen. ²Die in § 285 Nr. 1 und 2 verlangten Angaben sind zusammengefasst für alle betreffenden Posten zu machen. ³Mittelgroße Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 2 brauchen die Angaben nach § 285 Nr. 4 nicht zu machen.

6. Lagebericht

Art. 46 Abs. 2 der Änderungsrichtlinie sieht vor, dass die Liste von Einzelangaben im zweiten Teil der Vorschriften zum Lagebericht um Aussagen zu Risiken erweitert wird.

Mit dem KonTraG wurde in den ersten Absatz von § 289 HGB, der einer fast wortgetreuen Übernahme von Art. 46 in deutsches Recht entspricht, ein zweiter Halbsatz eingefügt, wonach auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen ist. Die Ergänzung der „Mussvorschrift“ in Absatz 1 um den Risikobericht steht einer Übernahme der neuen Sollvorschrift in Absatz 2 nicht im Wege.

Vorschlag:

§ 289

(2) Der Lagebericht soll auch eingehen auf:

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind;
2. die voraussichtliche Entwicklung der Kapitalgesellschaft;
3. den Bereich Forschung und Entwicklung;
4. bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft;
5. in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Kapitalgesellschaft
 - a) die Risikomanagementziele und –methoden der Kapitalgesellschaft, einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung, sowie
 - b) die Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflowrisiken, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Belang ist.



III. ARTIKEL 2: Änderung der Siebenten EG Richtlinie

1. Bewertung

Die Neufassung von Artikel 29 Absatz 1 umfasst eine sprachliche Änderung (einzubeziehende statt einbezogene Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens) und eine um die Änderungen erweiterte Auflistung der zu beachtenden Artikel der Vierten Richtlinie. Die bestehende Fassung des § 298 Absatz 1 HGB kann beibehalten werden.

Die Neufassung von Artikel 34 Nr. 10 umfasst die erweiterte Auflistung der Artikel der Vierten Richtlinie, die Bewertungsvorschriften enthalten. Die bestehende Fassung von § 314 Abs. 1 Nr. 5 HGB kann beibehalten werden.

2. Angaben im Konzernanhang

Artikel 34 wird in Nr. 14 und Nr. 15 ergänzt um einen Katalog von Anhangangaben zu Finanzinstrumenten. Nr. 14 betrifft Finanzinstrumente, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Insoweit ist eine Ergänzung zu § 313 HGB vorzunehmen.

Nr. 15 Buchstabe a) fordert Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten, die nicht mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Nach diesem Vorschlag der Umsetzung der Änderungsrichtlinie sind alle derivativen Finanzinstrumente mit ihrem beizulegenden Zeitwert anzusetzen, eine Übernahme der Angabepflicht entfällt.

Nr. 15 Buchstabe b) fordert Angaben zu Finanzanlagen, die mit einem Betrag über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, ohne dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde eine Wertberichtigung nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c Unterbuchstabe aa der 4. EG-RL vorzunehmen. Insoweit ist eine Ergänzung zu § 313 HGB vorzunehmen.

Vorschlag:

§ 313 Erläuterung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung. Angaben zum Beteiligungsbesitz

- (1a) Werden Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet, so sind anzugeben**
- 1. die zentralen Annahmen, die den Bewertungsmodellen und –methoden bei einer Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes nach § 255a zugrunde liegen;**
 - 2. für jede Gruppe von Finanzinstrumenten der beizulegende Zeitwert selbst, die direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Wertänderungen sowie die in einem gesonderten Posten im Eigenkapital erfassten Änderungen;**
 - 3. für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente Umfang und Art der Instrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;**
 - 4. eine Übersicht über die Bewegungen innerhalb des gesonderten Postens im Eigenkapital im Verlauf des Geschäftsjahres.**
- (1b) Sofern Finanzinstrumente gemäß § 253a nicht mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sind für Finanzanlagen, die mit einem Betrag über ihrem beizulegenden Zeitwert angesetzt werden, ohne dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, eine Wertberichtigung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz vorzunehmen, anzugeben:**



1. **Buchwert und beizulegender Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen dieser einzelnen Vermögensgegenstände und**
2. **die Gründe für die Beibehaltung des Buchwerts einschließlich der Anhaltspunkte, die die Gesellschaft zu der Überzeugung veranlassen, dass der Buchwert wieder erreicht wird.**

3. Konzernlagebericht

Artikel 36 Absatz 2 der 7. EG-RL wird entsprechend Artikel 46 Absatz 2 der 4. EG-RL ergänzt.

Vorschlag:

§ 315

(2) Der Konzernlagebericht soll auch eingehen auf:

1. **Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Konzerngeschäftsjahrs eingetreten sind;**
2. **die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns;**
3. **den Bereich Forschung und Entwicklung des Konzerns;**
4. **in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch den Konzern**
 - a) **die Risikomanagementziele und –methoden des Konzerns, einschließlich seiner Methoden zur Absicherung, sowie**
 - b) **die Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflowrisiken, denen der Konzern ausgesetzt ist,****sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Belang ist.**

IV. ARTIKEL 3: Änderung der Bankbilanzrichtlinie

Dieser Artikel der Änderungsrichtlinie enthält keine Wahlrechte.

Artikel 1 Absatz 1 der Bankbilanzrichtlinie wird um Referenzen zu den Artikeln 42a bis 42d (Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert), Artikel 46 Absatz 2 (Lagebericht), Artikel 50a (ECU als Berichtswährung) und Artikel 61a (Überprüfung der Kommission) ergänzt.

Die Bewertungsregeln in Artikel 35 Absatz 3, Artikel 36, 37 und 39 Absätze 1 bis 4 der Bankbilanzrichtlinie werden außer Kraft gesetzt für Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die gemäß Abschnitt 7a (Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert, Artikel 42a bis 42d) der geänderten Vierten Richtlinie bewertet werden.

Vorschlag:

§ 340e Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden

- (1) Finanzinstrumente einschließlich derivativer Finanzinstrumente sind gemäß §§ 253a, 255a, 255b zu bewerten.**
- (2) ¹Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten, Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Anlagen im Bau sind nach den für**



das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten, es sei denn, dass sie nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen; in diesem Falle sind sie nach Satz 2 zu bewerten. ²Andere Vermögensgegenstände, die nicht Finanzinstrumente sind, sind nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften zu bewerten, es sei denn, dass sie dazu bestimmt werden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen; in diesem Falle sind sie nach Satz 1 zu bewerten. ³§ 253 Abs. 2 Satz 3 darf auf die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände nur angewendet werden, wenn es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt.

V. Änderung der Versicherungsbilanzrichtlinie

Änderungen der Versicherungsbilanzrichtlinie werden im Rahmen der Modernisierung der 4. und der 7. EG-RL vorgeschlagen. Grundsätzlich soll die Bilanzierung von Finanzinstrumenten für alle Branchen gleich geregelt werden. Die Versicherungsbilanzrichtlinie sieht bereits in Art. 46 (1) ein Mitgliedstaatenwahlrecht vor, die Bewertung von Kapitalanlagen zum Zeitwert zu verlangen oder zuzulassen. Die folgenden Ausführungen gehen von einer Gleichbehandlung von Finanzinstrumenten in der Rechnungslegung aller Branchen aus, die über das Mitgliedstaatenwahlrecht für Kapitalanlagen hinausgeht und die entsprechende Änderung der Versicherungsbilanzrichtlinie voraussetzt.

Es sollte überlegt werden, ob die Sondervorschrift für Pensions- und Sterbekassen (§ 341b Abs. 2 Satz 3, im folgenden Absatz 3 der Neuformulierung) entbehrlich ist und insoweit eine Bereinigung des Textes vorgenommen werden kann.

Vorschlag:

§ 341b Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden

- (1) ¹Versicherungsunternehmen haben immaterielle Vermögensgegenstände, soweit sie entgeltlich erworben wurden, Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau und Vorräte nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten. ²§ 253 Abs. 2 Satz 3 darf, wenn es sich nicht um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt, nicht angewendet werden.
- (2) Finanzinstrumente einschließlich derivativer Finanzinstrumente sind gemäß §§ 253a, 255a, 255b zu bewerten.
- (3) Pensions- und Sterbekassen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind, brauchen § 280 Abs. 1 Satz 1 nicht anzuwenden.
- (4) § 256 Satz 2 in Verbindung mit § 240 Abs. 3 über die Bewertung zum Festwert ist auf Grundstücke, Bauten und im Bau befindliche Anlagen nicht anzuwenden.

§ 341c entfällt

VI. Übergangsvorschriften / Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch

Aus der erstmaligen Anwendung der neuen Bewertungsvorschriften werden sich in der Regel Unterschiedsbeträge ergeben.

Wird eine Durchbrechung der Bilanzidentität für den Jahresabschluss zugelassen, werden die Unterschiedsbeträge auf Dauer gesellschaftsrechtlichen Konsequenzen entzogen. Daher



schlägt der Deutsche Standardisierungsrat vor, die sich bei erstmaliger Anwendung ergebenden Unterschiedsbeträge ergebniswirksam zu erfassen.

Da an den Konzernabschluss keine gesellschaftsrechtlichen Konsequenzen geknüpft werden, kann der höheren Aussagekraft im Jahre des Übergangs der Vorrang gegeben werden, indem Unterschiedsbeträge aus der Neubewertung von Vermögensgegenständen und Schulden nicht im Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres erfasst werden. Daher *schlägt der Deutsche Standardisierungsrat vor, die sich bei erstmaliger Anwendung ergebenden Unterschiedsbeträge im Konzernabschluss ergebnisneutral im Eigenkapital zu verrechnen.*

Vorschlag:

- (1) Die vom Inkrafttreten des „fair value-Gesetzes“ vom xx.xx.200x an geltende Fassung der Vorschriften über den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2003 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die neuen Vorschriften können auf ein früheres Geschäftsjahr angewendet werden, jedoch nur insgesamt.**
- (2) Waren Vermögensgegenstände oder Schulden im Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2003 endende oder laufende Geschäftsjahr mit einem niedrigeren oder höheren Wert angesetzt, als er nach §§ 253a, 253b zulässig ist, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem im letzten Jahresabschluss angesetzten Wert und dem nunmehr anzusetzenden Wert Bestandteil des Ergebnisses.**
- (3) Waren Vermögensgegenstände oder Schulden im Konzernabschluss für das am 31. Dezember 2003 endende oder laufende Geschäftsjahr mit einem niedrigeren oder höheren Wert angesetzt, als er nach §§ 253a, 253b zulässig ist, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem im letzten Jahresabschluss angesetzten Wert und dem nunmehr anzusetzenden Wert nicht Bestandteil des Ergebnisses.**